

FÖRDERRICHTLINIE OBSTBÄUME "JEDER BAUM ZÄHLT"

Präambel:

Mit dem "Maßnahmenprogramm 2025 für den Klimaschutz" wurde unter anderen das Ziel einer CO₂-neutralen Kreisverwaltung formuliert. Durch Beschluss des Umweltausschusses im Februar 2021 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, einen Klimaschutz-Fonds einzurichten.

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt Mittel bereit zur Förderung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Treibhausgasemissionen, die durch den Betrieb der kreiseigenen Gebäude und Dienstwagen anfallen. Die Maßnahmen werden innerhalb des Kreisgebietes umgesetzt und tragen konkret zur Minderung der lokalen CO₂-Emissionen bei. Ziel ist die Reduktion und Kompensation von 80 % dieser Emissionen bis 2035.

Die Pflanzung von langlebigen Bäumen bindet CO₂ und trägt zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei. Gleichzeitig bietet der Lebensraum Obstbaum für viele Insekten und andere Tiere einen Rückzugsort. Die Auswahl von Obstbäumen ist für viele Hausgärten attraktiv und steigert die Wahrnehmung der Werthaltigkeit von Lebensmitteln.

Die Förderrichtlinie dient sowohl der Bindung von CO₂ wie auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Seite 1 von 5 Version 1.0



1. Förderzweck, Laufzeit

Ziel des Förderprogramms ist die vermehrte Pflanzung heimischer Obstsorten. Die geförderte Maßnahme soll sowohl zur langfristigen Bindung klimaschädlicher Treibhausgasemissionen wie auch zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels beitragen.

Das Förderprogramm ist befristet bis zum 31.12.2023. Eine Antragstellung ist ausschließlich innerhalb gesondert festgelegter Zeiträume (Antragszeitraum) möglich.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen (natürliche Personen), die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit erstem Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis gemeldet sind.

3. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb vorab festgelegter Obstbaumsorten sowie für eine sachgerechte Pflanzung benötigtes Befestigungsmaterial (Baumpfähle) und Schutz gegen Verbiss/Wühlmausschutz. Die förderfähigen Baumsorten sowie Qualität der Pflanzen werden zusammen mit dem Antragszeitraum bekannt gemacht.

Es werden ausschließlich Bäume gefördert, die innerhalb des Kreisgebiets des Rhein-Sieg-Kreises gepflanzt werden.

4. Art und Umfang der Förderung

- Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- Die Höhe der Förderung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Kosten für Pflanzen und Befestigungsmaterial, höchstens jedoch bis zu 100 Euro je antragsberechtigter Person und Grundstück.
- Eine Kombination mit weiteren Fördermitteln von anderer Stelle ist möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
- Nicht gefördert werden
 - Transport- und Versandkosten
 - Pflanzkosten (z.B. Gärtner)
 - Bäume, die auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben, beispielsweise als Ausgleichsmaßnahme oder Satzungsvorgabe, gepflanzt werden müssen.

Seite 2 von 5 Version 1.0



5. Antragsverfahren

bewilligende Stelle: Rhein-Sieg-Kreis

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

- Der Antrag auf Förderung muss vor Erwerb der Bäume gestellt werden.
 Pflanzen, die vor Beginn des Antragszeitraumes erworben werden, erhalten keine Förderung. Es gilt das Datum der Rechnung / Kassenquittung.
- Die Antragsstellung erfolgt online auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises.
 Auf Anfrage wird das Antragsformular in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Die Antragstellung ist ausschließlich innerhalb eines vorab bekannt gegebenen Antragzeitraumes möglich. Der Zeitraum beträgt mindestens 7 Kalendertage.
- Die öffentliche Bekanntmachung des Antragszeitraumes erfolgt über die Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises.
- Durch die Antragsstellung besteht kein Anspruch auf Erhalt einer F\u00f6rderung.
- Die Fördermittel sind begrenzt. Eine Bewilligung ist möglich, soweit und solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sollten innerhalb des Antragszeitraumes mehr Anträge gestellt werden, als Fördermittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Ermittlung der Förderzusagen per Losentscheid.
- Nach Bewilligung der Förderung wird der Antragstellerin / dem Antragsteller ein Förderbescheid zugestellt. Mit Bewilligung wird der Förderbetrag (Zuschuss) verbindlich reserviert. Der Förderbescheid enthält verbindliche Angaben zu den förderfähigen Sorten und Pflanzqualitäten. Nur diese können bezuschusst werden.
- Die Antragstellerin / der Antragsteller versichert, über einen geeigneten
 Standort zu verfügen und für eine angemessene Baumpflege Sorge zu tragen.
- Es erfolgt keine Prüfung seitens des Rhein-Sieg-Kreises zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt keine Haftung für wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder sonstigen Vergünstigungen an anderer Stelle.

Seite 3 von 5 Version 1.0



6. Nachweise und Auszahlung, Pflichten der Antragstellerin / des Antragstellers

- Der Antrag auf Auszahlung erfolgt online auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises. Auf Anfrage wird das Auszahlungsformular in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses sind als Nachweise vorzulegen:
 - Kopie eines Zahlungsbelegs mit Datum, beispielsweise Rechnung / Kassenquittung / Kontoauszug
 - Bestätigung der Baumschule / Händler über ausgewählte Baumsorte (Vordruck ist dem Förderbescheid beigefügt)
 - Foto des fachgerecht gepflanzten Baumes einschließlich Anbindung (Pfahl, Dreibock o.ä.)
- Die Pflanzung muss innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum des Förderbescheids, nachgewiesen werden.
- Der Antragstellende verpflichtet sich, den gepflanzten Baum zu pflegen und insbesondere dessen Anwachsen durch die hierfür erforderlichen Maßnahmen (Versorgung mit Wasser, Schutz vor Verbiss etc.) zu unterstützen.
- Der Förderbescheid ersetzt keine gegebenenfalls erforderlichen Erlaubnisse,
 Genehmigungen und Anzeigen. Insbesondere die nachbarschaftsrechtlichen
 Vorgaben für die Pflanzung von Bäumen sind einzuhalten.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm "Klimafonds Rhein-Sieg" ist eine freiwillige Leistung des Rhein-Sieg-Kreises. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

8. Prüfung, Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung

Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die ordnungsgemäße Pflanzung vor Ort zu prüfen. Die Fördernehmenden erklären sich insoweit damit einverstanden, dass das Grundstück nach Absprache mit dem Berechtigten betreten werden darf. Sofern sie nicht Eigentümerinnen/Eigentümer sind, haben sie einen Zugang anderweitig zu gewährleisten. Bei falschen Angaben sowie bei Verstoß gegen diese Richtlinie

Seite 4 von 5 Version 1.0



ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, die Bewilligung aufzuheben sowie Fördermittel vollständig oder anteilig zurückzuverlangen.

9. Datenschutz

Zum Zweck der Antragsbearbeitung ist die Erhebung von personenbezogenen Daten der Antragstellerin / des Antragstellers erforderlich. Nähere Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind dem Antragsformular beigefügt.

Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor, die Förderrichtlinie nach aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Siegburg, den 23.03.2023

Seite 5 von 5 Version 1.0